

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP**Weservertiefung zügig umsetzen!**

Bei der Fahrrinnenanpassung der Außen- und Unterweser handelt es sich um eine der wichtigsten Infrastruktur- und hafenspolitischen Maßnahmen für die maritime Wirtschaft Bremens und der gesamten Weserregion. Eine Angleichung des Flussbetts ist notwendig, da wegen des starken Wachstums der Container- und Massengutverkehre auf der Weser zunehmend größere Schiffe eingesetzt werden. Im Land Bremen sind rd. 86 000 Arbeitsplätze von den Häfen abhängig. Dies entspricht rd. einem Viertel aller bremischen Arbeitsplätze. Die Weservertiefung trägt entscheidend dazu bei, diese Arbeitsplätze sowie die Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft in der gesamten Weserregion zu sichern.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (WSD Nordwest) hat als zuständige Planfeststellungsbehörde am 15. Juli 2011 die Anpassung der Unterweser (Weser von km 8 bis 65), die Anpassung der Außenweser (Weser von km 65 bis 130) sowie die Anpassung der hafensbezogenen Wendestelle (Weser km von 70,5 bis 73,25) planfestgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss sind sieben Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängig. Die Freie Hansestadt Bremen wurde zu sechs Verfahren beigelegt. Bremen befindet sich in einer fortlaufenden Abstimmung mit der WSD Nordwest und deren Prozessbevollmächtigten.

Das BVerwG hatte am 11. Juli 2013 beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zum Geltungsbereich und zur Auslegung der Richtlinie 2000/60/EG („Wasserrahmenrichtlinie“) zur Vorabentscheidung vorzulegen. In seinem Urteil vom 1. Juli 2015 kommt der EuGH zu dem – von allen Beteiligten seit längerem erwarteten – Ergebnis, dass die Wasserrahmenrichtlinie, die sowohl ein Verschlechterungsverbot als auch ein Verbesserungsgebot für den Zustand eines Gewässers enthält, nicht nur ein programmatisches Ziel ist, dem sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, sondern auch für jedes einzelne Vorhaben gilt. Dabei sei die Wasserrahmenrichtlinie streng auszulegen, d. h. die Qualität eines Gewässers darf sich in keiner Qualitätskomponente verschlechtern, selbst wenn sich die Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt nicht verschlechtert.

Nicht geäußert hat sich der EuGH zum Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses im konkreten Fall der Weservertiefung, das Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie zulässt. Über diese Frage hat nicht der EuGH, sondern das BVerwG zu entscheiden. Die WSD Nordwest überarbeitet seit geraumer Zeit die Planunterlagen, um das überwiegende öffentliche Interesse der Weservertiefung gerichtsfest zu begründen und die Vorgaben aus dem Hinweisbeschluss des BVerwG vom 11. Juli 2013 im Hinblick auf einzeln durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfungen zu erfüllen. Insofern entsteht durch das Urteil des EuGH kein fundamental neuer Sachstand. Die Weservertiefung ist weiterhin grundsätzlich möglich. Dieses Ziel muss zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherung der Arbeitsplätze mit Nachdruck und ohne Abstriche weiter betrieben werden. Der Bremer Senat steht hier in einer besonderen Verantwortung und muss sich klar zu diesem für die neue Legislaturperiode zentralen Projekt bekennen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest, dass die Fahrrinnenanpassung der Außen- und Unterweser von überragender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der bremischen Wirtschaft und zehntausender Arbeitsplätze ist. Sie sieht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ausbaumaßnahme klar als gegeben an.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) ist der Auffassung, dass sich die aus dem Hinweisbeschluss des BVerwG vom 11. Juli 2013 und dem EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015 abzuleitenden Vorgaben in einem ergänzenden Verfahren heilen lassen, ohne dass dafür ein neues Planfeststellungsverfahren notwendig wird.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in Abstimmung mit der WSD Nordwest und deren Prozessbevollmächtigten beim BVerwG alles zu tun, um die Fahrrinnenanpassung der Außen- und Unterweser gemäß des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Juli 2011 zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Erreichung dieses Ziels gefährden könnte.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Notwendigkeit der Fahrrinnenanpassung von Außen- und Unterweser bzw. von Teilen der Ausbaumaßnahme nicht weiter öffentlich infrage zu stellen.

Jörg Kastendiek, Paul Bödeker,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Prof. Dr. Hauke Hilz,
Lencke Steiner und Fraktion der FDP